

## Personen aus Drittstaaten im Rahmen der Anpassungsqualifizierung

Über einen Aufenthalt zum Zweck der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen können Fachkräfte, deren ausländische Qualifikation noch nicht voll anerkannt wurde, im Ausland anwerben und diese in Deutschland nachqualifizieren und dauerhaft in den Betrieb eingliedern.

Wenn die zuständige Anerkennungsstelle feststellt, dass für die volle Anerkennung des Abschluss Weiterbildungs erforderlich ist, kann die Fachkraft zu diesem Zweck ein Visum beziehungsweise ein Aufenthaltserlaubnis für bis zu 18 Monate gemäß [§ 16d des Aufenthaltsgesetzes](#) in Deutschland Weiterbildung kann zum Beispiel eine betriebliche Tätigkeit im Rahmen eines Anpassungslehrgang Sprachkurs sein.

Während der Nachqualifizierung kann die Fachkraft zeitlich uneingeschränkt einer Beschäftigung in ihrem angestrebten Berufsprofil passt.

Weitere Informationen zu den Beschäftigungsmöglichkeiten von Drittstaatsangehörigen im Rahmen der Anpassungsqualifizierung entnehmen Sie dem Leitfaden [„Möglichkeiten der Fachkräfteeinwanderung: Arbeitgeber wissen müssen“](#).



(mailto:?  
subject=Drittstaatsangeh%C3%B6rige%20  
it-  
germany.com%2Fde%2Funternehmen%2F

Weitere Informationen im Web

Bundesagentur für Arbeit (BA)

Informationen zur Arbeitsmarktzulassung

[Sachsen.de](#)

Informationen für Arbeitgeber zum beschleunigten Fachkräfteverfahren